

Allgemeine Geschäftsbedingungen für
HOLZERNT
der Holz Reiter Salzburg GmbH
(Fassung 11/2025)

1. Allgemeines

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienst- und sonstigen Leistungen der Holz Reiter Salzburg GmbH als Auftragnehmer bzw. Auftraggeber, obgleich es private- oder gewerbliche Kunden sind.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen von Dritten finden nur Anwendung, wenn diese von der Holz Reiter Salzburg GmbH bestätigt bzw. anerkannt wurden.
- c) Vertragssprache ist deutsch.
- d) Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Holzernte können unter <http://www.holz-reiter.com/agbs> abgerufen werden.

2. Geschäftsfeld, Angebote, Vertragsabschluss, laufende Arbeiten:

- a) Die Holz Reiter Salzburg GmbH folglich „Dienstleister“ ist insbesondere in nachfolgenden Geschäftsfeldern tätig:
 - Gewerbliche Holzschlägerung
 - Betrieb und Holzbringung mit Seilbahnen
 - Internationale Güterbeförderung bzw. Holzhandel
- b) Ein Vertragsabschluss kommt erst durch die Übersendung eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrages zustande. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung, ansonsten sie als nicht vereinbart gelten.
- c) Der Waldeigentümer folglich „Auftraggeber“ haftet für die Berechtigung der Straßenbenutzung durch die Holz Reiter Salzburg GmbH oder von ihr beauftragten Dritten für Zufahrt und Abtransport des Holzes.
- d) Neben der Straßenbenutzung gilt dies auch für Grundbenutzung auf Nachbargrund für Ankerbäume betreffend einer Seilbahnmontage.
- e) Der Auftraggeber haftet insbesondere dafür, dass die ausgezeichneten Bäume in seinem Eigentum stehen sowie für die Richtigkeit der vorgegebenen Grenzverläufe und hält die Holz Reiter Salzburg GmbH diesbezüglich vollkommen Schad - und klaglos.
- f) Sollte der Auftraggeber oder dessen Familienangehörige bei den beauftragten Arbeiten helfen wollen oder sich beteiligen, so ist dies aus haftungsrechtlichen Fragen grundsätzlich

nicht erwünscht und ausdrücklich nicht gestattet. Der Auftraggeber hält die Holz Reiter Salzburg GmbH und deren Arbeitnehmer diesbezüglich vollkommen Schad- und klaglos.

- g) Die Holz Reiter Salzburg GmbH übernimmt keine Haftung für das normale Ausmaß an Abnutzung und darüber hinaus der Forststraße bei Abtransport des Holzes
- h) Die Haftung der Holz Reiter Salzburg GmbH gegenüber dem Auftraggeber aus obigen Tätigkeiten ist - mit Ausnahme Personenschäden betreffend- auf den Verschuldensgrad der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes eingeschränkt.
- i) Im Falle höherer Gewalt, insbesondere Brand, Vermurungen, Pandemien bzw. Epidemien und damit verbundener faktischer und behördlicher Einschränkungen, wesentlicher Änderung der Geschäftsgrundlage (Windwurf, Schneebruch, etc.) gilt die getroffene Vereinbarung als aufgelöst und ist gegebenenfalls durch eine neue, adaptierte Vereinbarung zu ersetzen.

3. Abrechnung:

- a) Zahlungsziel durch Holz Reiter Salzburg GmbH ist 30 Tage netto ab Rechnungslegung, gerechnet ab Ablieferung und Verkauf des abtransportierten Holzes. Dies je für den Fall, dass Holz Reiter Salzburg GmbH das Holz selbst käuflich erwirbt.
- b) Für den Fall, dass das geschlägerte Holz von Holz Reiter Salzburg GmbH nicht angekauft wird, hat der Auftraggeber (in der Regel der Waldeigentümer) 80% des vereinbarten Werklohnes für den Fall binnen obigem Zahlungsziel zu bezahlen, dass das Holz geastet auf der Forststraße gelagert bzw. die vereinbarte Fertigstellung der Arbeiten erfolgt ist, auch wenn Witterungseinflüsse den Abtransport des Holzes verhindern.
- c) Für den Fall des Zahlungsverzuges gilt ein Zinssatz von 5 % p.a. als vereinbart. Bei Zahlungsverzug ist die Holz Reiter Salzburg GmbH berechtigt, Mahnspesen pro Mahnung von EUR 10,00 zu verrechnen.
- d) Der Auftraggeber ist zum Abzug von Skonti nur berechtigt, wenn diese durch Holz Reiter Salzburg GmbH ausdrücklich gewährt werden. Ein Skontoabzug setzt neben der ausdrücklichen Einräumung auch voraus, dass die betreffende Rechnung am letzten Tag der Skontofrist bezahlt wird (Datum Bankaufgabe).

4. Anwendbares Recht:

Die Geschäftsbeziehung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und aller Verweisungsnormen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, private juristische oder juristische Person des öffentlichen Rechtes, gilt die örtliche Zuständigkeit des für 5441 Abtenau sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart.

5. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Firmensitz der Holz Reiter Salzburg GmbH. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses und für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus einem solchen Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien gem. § 104 JN die Zuständigkeit des nach dem Sitz unserer Firma örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes.

6. Datenschutzgesetz (DSG) und Zertifizierung

Der Auftraggeber berechtigt den Käufer personenbezogene Daten bis auf Widerruf in Evidenz zu halten. Im Falle von Überprüfungen durch PEFC- oder FSC-Zertifizierungsstellen oder durch unabhängige Dritte (zum Zwecke der lückenlosen Nachvollziehbarkeit der genauen Materialherkunft), stimmt der Auftraggeber dem der Holz Reiter Salzburg GmbH ausdrücklich zu, erforderliche personenbezogene Daten der gesamten Lieferkette, weitergeben zu dürfen. Vor Lieferbeginn übermittelt der Verkäufer der Holz Reiter Salzburg GmbH sein gültiges PEFC-Zertifikat.

7. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unzulässig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt und gelten in diesem Fall die Bestimmungen der Österr. Holzhandelsusancen bzw. österr. Recht in dieser Reihenfolge subsidiär.

Der Auftraggeber erklärt eine Gleichschrift dieser Vereinbarung erhalten zu haben und ist mit dem Inhalt voll einverstanden.